



ohne FME

Studienordnungen 1.5

07.10.2008

**Fakultät für Naturwissenschaften
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Psychologie
vom 03.09.2008**

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-treten

Anlage

Regelstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studiengangs Psychologie an Fakultät für Naturwissenschaften und an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um

- sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen.

(5) Damit soll der Absolvent bzw. die Absolventin für verschiedene Berufsfelder qualifiziert werden und zugleich die Zugangsvoraussetzung für einen konsekutiven Masterstudiengang (M.Sc.) erwerben. Der Bachelor-Abschluss im Studiengang Psychologie qualifiziert für psychologische Routinetätigkeiten, die in der Regel unter der Verantwortung eines Dipl.-Psychologen oder einer Dipl.-Psychologin bzw. des Inhabers oder der Inhaberin eines M.Sc. in Psychologie stehen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Science”
abgekürzt: **“B.Sc.”**.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) werden als studiengangsspezifische Voraussetzungen (§ 27 Abs. 5 und 6 HSG LSA) Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen erfolgreichen Studienverlauf empfohlen. Studierende, deren Englisch-, EDV- bzw. Mathematikkenntnisse gering sind, sollten sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterbilden.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden in der Regelstudienzeit beträgt 180 Credits.
- (2) Bestandteil des Studiums sind ein Praktikum von insgesamt mindestens 12 Wochen Dauer (15 CP) und Versuchspersonenstunden im Umfang von 30 Stunden (1 CP). Die Modalitäten des Praktikums sind der Praktikumsordnung zu entnehmen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit erforderlich. Die Bachelor-Arbeit entspricht einem Aufwand von 12 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 10 Wochen.
- (4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Modulprüfungen können sich aus Teilprüfungen kumulativ zusammensetzen. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können auch weitere Module aller Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium besteht aus zwei Abschnitten. Im ersten Studienabschnitt (60 CP) sollen die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in der psychologischen Methodenlehre erwerben. Gleichzeitig werden Inhalte der Allgemeinen Psychologie, der Biologischen Psychologie und Differentiellen Psychologie sowie der Sozialpsychologie vermittelt, die für Psychologinnen und Psychologen generell erforderlich sind. Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Datenerfassung, -verarbeitung und -auswertung sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben. Der erste Studienabschnitt umfasst sieben Module. Alle Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten. Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des ersten Studienabschnitts ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(6) Der zweite Studienabschnitt (120 CP) dient der Vervollständigung der psychologischen Grundausbildung in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie, dem Erwerb grundlegender diagnostischer Kenntnisse und grundlegender Kenntnisse in den Disziplinen der Angewandten Psychologie. Der zweite Abschnitt ist in einen Grundlagenbereich, einen diagnostischen Bereich und einen Anwendungsbereich untergliedert. Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt der Aneignung berufsqualifizierender Schlüsselfähigkeiten. Durch ein empirisch-experimentelles Praktikum werden die Studierenden in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Er umfasst darüber hinaus ein Wahlpflichtmodul in einem Nebenfach, ein empirisch-experimentelles Praktikum sowie ein berufsbezogenes Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität abgeleistet werden sollte sowie die Bachelor-Arbeit und die Ableistung von Versuchspersonenstunden.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Fallseminare; in der Regel geschieht das mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren.

(2) Vorlesungen mit nicht begrenzter Zahl von Teilnehmenden dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten und Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen und Diskussionen unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Seminare dienen der

exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. In Seminaren soll die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden.

(4) Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden.

(5) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmenden. Im empirisch-experimentellen Praktikum sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit psychologischen Fragestellungen und mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird.

(6) Fallseminare dienen der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen unter Anleitung. Hierzu gehören Arbeiten, wie sie in zahlreichen Organisationen als Intervention oder unter diagnostischer, beratender oder therapeutischer Aufgabenstellung zu erbringen sind. Aufgrund der hierzu notwendigen intensiven Betreuung werden Fallseminare in Gruppen mit höchstens fünf Studierenden durchgeführt.

(7) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(8) Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und – insbesondere zu Beginn des Studiums – auf die in selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

§ 10

Studienberatung/Studienfachberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der psychologischen Institute aufzusuchen. Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollten sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt zusätzlich durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Institute für

Psychologie und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Universitätsinformationssystem (UnivIS) sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem zweisemestrigen ersten Studienabschnitt nicht mindestens 32 Credits aus den Pflichtmodulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

(7) Neben der Studienberatung durch die psychologischen Institute steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Otto-von-Guericke-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(8) Von den beteiligten Fakultäten wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zu Studienverlauf, Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, kann die Studienberatung Hilfe und Unterstützung anbieten.

(9) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn des ersten Semesters eine Einführungsveranstaltung der psychologischen Institute statt. Zu Beginn des zweiten Studienabschnitts findet eine Informationsveranstaltung zu deren Planung, Organisation und Ablauf statt. Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 das Studium beginnen. Alle Studierenden, die ab Wintersemester 2005/2006 das Studium im Diplomstudiengang Psychologie begonnen haben, besitzen das Recht, in den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 01.03.2006 überzutreten. Der Übertritt ist schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 01.03.2006 und des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial-, und Erziehungswissenschaften vom 01.03.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.05.2006

Magdeburg, 06.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden

A = Art der Lehrveranstaltung

C = Credits

Anlage

Regelstudienplan

Erster Studienabschnitt: (Semester 1 und 2) 60 Credits						
1. Semester: 30 Credits	Einführende Veranstaltungen 8 Credits	Statistik 1 6 Credits	Allgemeine Psychologie I 8 Credits	Biologische Psychologie 8 Credits	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 8 Credits	Sozialpsychologie 8 Credits
2. Semester: 30 Credits	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten 8 Credits	Statistik 2 6 Credits				

**Zweiter Studienabschnitt:
(Semester 3 bis 6)
120 Credits**

3. Sem.: 26 Credits	Empirisch-experimentelles Praktikum 2 Credits	Grundlagen der Diagnostik 8 Credits	Allgemeine Psychologie II 8 Credits	Entwicklungspsychologie 8 Credits	Klinische Psychologie und Neuropsychologie I 8 Credits	Arbeits- und Organisationspsychologie I 8 Credits
4. Sem.: 26 Credits	Empirisch-experimentelles Praktikum 2 Credits				Klinische Psychologie und Neuropsychologie II 8 Credits	
5. Sem.: 24 Credits	Empirisch-experimentelles Praktikum 2 Credits	Diagnostische Verfahren 6 Credits	Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul 8 Credits		Pädagogische Psychologie I 8 Credits	Arbeits- und Organisationspsychologie II 8 Credits
6. Sem.: 28 Credits	Bachelor-Arbeit 12 Credits				Pädagogische Psychologie II 8 Credits	
16 Credits	Weitere 16 Credits aus dem berufsbezogenen Praktikum (15 Credits) und dem Ableisten von Versuchspersonenstunden (1 Credit)					